

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1884

14 (28.8.1884)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. August

1884.

Inhalt.

Dienstmeldungen.

Bekanntmachungen. 1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Mosbach betr. — 2. Die theologische Vorprüfung im Spätjahr 1884 betr.

Verleihung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren seit 15. Dez. 1883.

Todesfälle.

Zur Nachricht.

1.

Dienstmeldungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 26. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Friesenheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Otto Ludwig Jakob Weeber in St. Georgen zum Pfarrer in Friesenheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 16. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Karl Friedrich Markstahler in Weitenau gemäß § 97 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Elsenz zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 15. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf 6 Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Rupp in Kork auf den Antrag der Kirchengemeindeversammlung daselbst für endgiltig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 17. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf 6 Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Rudolf Stern in Denzlingen nach dem Antrag der Kirchengemeindeversammlung daselbst für endgiltig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 15. August d. J. gnädigst geruht, die Entlassung des Pfarrers Karl Friedrich Sigismund Sachs von Heddesbach aus dem Dienste der evangelisch-protestan-

tischen Landeskirche des Großherzogtums Baden und den Verzicht desselben auf die evang. Pfarrei Heddesbach und das damit verbundene Pfründe- und Besoldungseinkommen auf dessen unterthänigstes Ansuchen zu genehmigen.

Die seitens der Fürstl. Veiningen'schen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Stadtvikars Oskar Braunstein in Mannheim auf die evang. Pfarrei Schillingstadt ist unter dem 19. August d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Die seitens der Freiherrlich von Benningen'schen Grund- und Patronats-herrschaft zu Eichersheim erfolgte Präsentation des Pastorationsgeistlichen Richard Wilhelm Johannes Schmidt in Bühl auf die evang. Pfarrei Eschelbronn ist unter dem 19. August d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Mosbach betr.

Von der Diözeseansynode Mosbach ist Dekan Stadtpfarrer Kühle in Mosbach auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und im Hinblick auf § 52 der K.-Verf. unter dem heutigen diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 1. August 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Fellmeth.

2. Die theologische Vorprüfung im Spätjahr 1884 betr.

Die im Spätjahr l. J. abzuhaltende theologische Vorprüfung der evang. Pfarrkandidaten wird

Dienstag den 7. Oktober l. J.,
vormittags 8 Uhr,

beginnen.

Dieselbe erstreckt sich auf die in der Prüfungsordnung vom 1. November 1872 (K.-B.-D.-Bl. S. 105) aufgeführten zwei Abteilungen der allgemein-wissenschaftlichen und theologisch-wissenschaftlichen Gegenstände.

Die Meldungen sind unter Anschluß der nach § 7 der angeführten Prüfungsordnung erforderlichen Nachweise bis spätestens 30. September d. J. beim evang. Oberkirchenrat einzureichen.

Karlsruhe, den 5. August 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Fellmeth.

Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

- | | |
|--|----------|
| 1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar:
die erste Abtheilung (Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung) von 1871 für | 4 M 50 S |
| die zweite Abtheilung (Kirchenverwaltung) von 1875 | 7 " 50 " |
| 2. Die Kirchenverfassung für | — " 25 " |
| 3. Das Kirchenbuch, ungebunden für | 3 " 50 " |
| der dritte Teil desselben, ungebunden für | 1 " — " |
| 4. Die Perikopen und Lektionen zu | 1 " — " |
| 5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu | — " 5 " |
| 6. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens | — " 50 " |
| 7. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch zu | — " 70 " |
| 8. Impressen zu Verpachtungen von Pfarrgütern, das Buch zu | — " 70 " |

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 24 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos bei Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 20 S.